



Tuberöse Sklerose Deutschland e. V.

Satzung



Bildquelle: pixabay

Präambel

Der TSD e. V. wurde gegründet, um Menschen mit Tuberöser Sklerose und ihre Familien zu unterstützen und die Erforschung des Krankheitsbildes zu fördern. Wir setzen uns dafür ein, die Therapie der Krankheit zu verbessern. Bis zur Möglichkeit der ursächlichen Behandlung versuchen wir Wege zu finden, die Symptome zu lindern und Betroffenen sowie ihren Angehörigen zu helfen, den Alltag mit der Erkrankung zu bewältigen - alleine oder mit der erforderlichen Unterstützung.

Wir arbeiten am Gemeinwohl orientiert. Dabei ist unser Handeln von der Verpflichtung geprägt, moralisch korrekt und integer zu agieren. Unsere Kommunikation gestalten wir transparent. An Veränderungen passen wir uns flexibel an und sind offen für neue Ideen und Ansätze.

Im Mittelpunkt stehen stets unsere Mitglieder, die von TSC betroffenen Menschen und ihre Angehörigen. Gemeinsam arbeiten wir an der Erreichung unserer Ziele. Wir schätzen und respektieren jeden Einzelnen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung und anderen Merkmalen.

Vielfalt fördert Kreativität und Inklusion.

1. Name Rechtsfähigkeit, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tuberöse Sklerose Deutschland e. V.“ (Kurzbezeichnung „TSD e. V.“).
- 1.2 Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbesserung der Situation von an TSC erkrankten Menschen und ihrer Familien, vor allem in medizinischer und sozialer Hinsicht. Der Satzungszweck wird besonders durch Punkt 2.1 bis 2.6 verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- 2.1 Unterstützung von Patienten mit Tuberöser Sklerose (TSC) und ihrer Angehörigen, z. B. durch Informationsschriften, Mittel aus dem Sozialfonds.
- 2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Betroffenen und deren Angehörigen sowie Ärzten, Therapeuten, Kliniken und Forschungseinrichtungen.
- 2.3 Durchführung von Veranstaltungen für Patienten mit Tuberöse Sklerose (TSC) und deren Angehörigen zum Zwecke des Informationsaustausches (national und international).
- 2.4 Zusammenarbeit mit Verbänden/Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- 2.5 Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über TS und zur Förderung der Vereinsziele.
- 2.6 Initiierung Vergabe und Förderung von Forschungsmaßnahmen zu Grundlagenforschung, Diagnostik und Therapie mit dem Ziel Heilung/Verbesserung für die TSC-Betroffenen zu finden, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Deutschen Tuberöse Sklerose Stiftung.

- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- 3.2 Erfolgt der Beitritt ausschließlich vor dem Hintergrund der regelmäßigen finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit, so werden diese Mitglieder als Fördermitglied des Vereins geführt. Fördermitglied sind nach dieser Satzung:
- juristische Personen
 - nicht eingetragene Vereine
 - natürliche Personen, die explizit diese Form der Mitgliedschaft wünschen.
- 3.3 Alle natürlichen Personen, die nicht als Fördermitglied des Vereins geführt werden, sind regulär Einzelmitglied des Vereins.
- 3.4 Daneben besteht für natürliche Personen, die nicht als Fördermitglied des Vereins geführt werden, die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Unter Familie wird nach dieser Satzung verstanden, wer in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt. Leben TSC-betroffene Familienmitglieder außerhalb des Familienwohnsitzes, so gelten sie trotzdem weiterhin als Familienmitglied im Sinne dieser Satzung.
- 3.5 Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben ausschließlich natürliche Personen. Besteht eine Familienmitgliedschaft, hat die Mitgliedsfamilie bei der Mitgliederversammlung einfaches Stimmrecht und einigt sich selbstständig über dessen Ausübung. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen und diese mit einem Stimmrecht ausstatten. Fördermitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 3.6 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, der in einer Beitragsordnung verankert wird, jährlich im Voraus zu entrichten. Ausgenommen von der Regelung sind:
- 3.6.1 Fördermitglieder, die die Höhe ihres mindestens einmal jährlich zu zahlenden Beitrages selbst festlegen.

- 3.6.2 natürliche Personen, die vom Bundesvorstand aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht zeitlich befristet befreit wurden.
- 3.7 Mitglieder werden zu den unter 2.1 bis 2.6 genannten Zwecken sowie zu unmittelbar die Vereinsverwaltung betreffenden Sachverhalten in Textform per E-Mail unter Verwendung der letzten bekannten Mailadresse informiert. Liegen im Falle einer Familienmitgliedschaft mehrerer Mailadressen vor, kann die Information je nach Art ihres Inhaltes auch an die Mailadressen weiterer Mitglieder innerhalb der Familie erfolgen. Daneben ist die postalische Übermittlung von Informationen möglich. Liegt dem Verein keine Mailadresse vor, wird die letzte bekannte Anschrift zur postalischen Übermittlung verwendet. Möchte ein Mitglied ausschließlich postalisch informiert werden, ist dies der Bundesgeschäftsstelle gegenüber in Textform zu erklären. Über den Umfang der Informationsübermittlung entscheidet der Bundesvorstand zusammen mit dem Bundesgeschäftsführer, sofern ein solcher angestellt ist.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann online auf der Homepage des Vereins schriftlich oder in Textform gestellt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann mit der Aufnahmeentscheidung einzelne Bundesvorstandsmitglieder oder den Bundesgeschäftsführer beauftragen. Dies ist in der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand zu regeln. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Aufnahmeentscheidung des Bundesvorstandes und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und dem ersten erfolgreichen Beitragseinzug.
- 4.2 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht eingehend bis zum 30. September der Austritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt wurde. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet nach Kenntniserlangung des Vereins vom Tod des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres, sofern kein Familienmitglied in die Mitgliedschaft eintritt; bei Familienmitgliedschaften gilt dies für den Tod des letzten verbliebenen Familienmitglieds.

- 4.4 Die Mitgliedsrechte ruhen, sobald das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag oder einem Teilnehmerbeitrag zu einer Veranstaltung, zu der sich das Mitglied angemeldet hat, in Verzug ist. Verzug tritt ein, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. August des laufenden Jahres gezahlt oder dem auf der Rechnung des Teilnehmerbeitrages angegebenen Zahlungsziel nicht entsprochen wurde. Mitglieder, die dem unter 3.6.2 genannten Personenkreis angehören, sind von der Verzugsregelung für den Mitgliedsbeitrag für die Zeit ihrer Befreiung ausgenommen. Im Falle des Verzugs hat der Vorstand die Möglichkeit, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen. Das Mahnverfahren, Mahnkosten und Kosten des Zahlungsverkehrs werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.5 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Bundesvorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.6 Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- 4.7 In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Bundesvorstand einberufen.

- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf begründeten schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe mindestens eines Drittels der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4 Zur Durchführung der Mitgliederversammlung ist die körperliche Anwesenheit der Mitglieder geboten, eine Mindestteilnehmerzahl ist zur Beschlussfähigkeit nicht erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn diese einem nennenswerten Teil der Mitglieder die körperliche Teilnahme unmöglich machen oder unzumutbar erschweren oder die Mitgliederversammlung gänzlich unmöglich machen (wie etwa durch Pandemien und andere größere Krankheitsausbrüche, Unruhen, Naturkatastrophen und andere höhere Gewalt) oder im Falle eines behördlichen Veranstaltungs- oder Versammlungsverbots oder wenn die angemietete Veranstaltungsortlokalität kurzfristig nicht genutzt werden kann), kann auch die virtuelle Teilnahme von Mitgliedern zugelassen oder die Versammlung gänzlich in virtueller Form durchgeführt werden. Außerdem kann der Bundesvorstand die Mitglieder in diesem Fall im Verfahren eines Umlaufbeschlusses über alle in § 7 geregelten Angelegenheiten abstimmen lassen. Dabei können die Mitglieder ihre Stimme in Textform oder durch elektronische Verfahren abgeben. Ein solcher Umlaufbeschluss ist gültig, wenn die Mitglieder zur Stimmabgabe mindestens zehn Tage Zeit hatten und sich an der Stimmabgabe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Eine Kombination der verschiedenen Verfahren ist zulässig. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung in virtueller Form und die Fassung des Umlaufbeschlusses erlässt der Bundesvorstand eine Verfahrensordnung.
- 6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 31. Juli statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung zum 31. Januar eines jeden Jahres auf der Homepage des Vereins (www.tsdev.org) veröffentlicht. Auf Wunsch des Mitglieds wird es ergänzend hierzu in Textform eingeladen. Die Einladung in Textform ist außerdem zu wählen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder der Termin oder der Ort der Veranstaltung nach dem 31. Januar des Jahres verändert wird.
- 6.6 Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds. Sofern von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse vorliegt, wird sie postalisch übersandt. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, Änderungen der E-Mail-Adresse und/oder

der postalischen Adresse dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Das Nichterreichen des Mitglieds aufgrund der unterbliebenen Mitteilung der neuen E-Mail- und/oder Postadresse liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vereins.

- 6.7 Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zzgl. einer Postlaufzeit von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann die Frist durch Beschluss des Bundesvorstandes auf eine Woche verkürzt werden. Dies gilt nicht, falls Satzungsänderungen durch den Bundesvorstand beantragt werden.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung bzw. der Teilnehmer an der Beschlussfassung.

7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- 7.1 sie beschließt über die Aufgaben des Vereins und über die mittel- und langfristigen Ziele;
- 7.2 sie wählt den Bundesvorstand und kann diesen abwählen; die Wahl erfolgt offen, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung eine geheime Wahl beantragt;
- 7.3 sie erlässt eine Ehrenordnung, die unter anderem die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern regelt
- 7.4 sie prüft und genehmigt die Jahresabrechnung, die der Bundesvorstand ihr vorlegt, und erteilt Entlastung;
- 7.5 sie beschließt über Satzungsänderungen;
- 7.6 sie erlässt eine Beitragsordnung in der unter anderem die Höhe des Mitgliedsbeitrages, das Mahnverfahren für säumige Zahler und Mahngebühren sowie die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen geregelt werden;

- 7.7 sie bestellt mindestens drei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die weder dem Bundesvorstand noch einem vom Bundesvorstand berufenen Gremium angehören und auch keine Mitarbeiter des Vereins sein dürfen; die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung eine geheime Wahl beantragt. Mindestens zwei Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung; die Prüfung kann in elektronischer Form und der Bericht kann schriftlich erfolgen.
- 7.8 sie entscheidet über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz;
- 7.9 sie genehmigt die Beteiligung an Gesellschaften; das Eingehen und Beenden von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden wird dem Bundesvorstand übertragen;
- 7.10 sie entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die den Betrag von 20.000,- Euro überschreiten;
- 7.11 sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

8. Bundesvorstand

- 8.1 Der Bundesvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
- 8.2 Der Bundesvorstand besteht aus
 - 8.2.1 zwei Bundesvorsitzenden
 - 8.2.2 bis zu fünf Beisitzern
 - 8.2.3 dem hauptamtlichen Geschäftsführer, sofern der Verein einen solchen angestellt hat.
- 8.3 Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte die unter 8.2.1 bis 8.2.2 genannten Funktionsträger
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 8.2.1 aufgeführten Mitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für besondere Geschäfte, insbesondere die laufenden Geschäfte, können vom Bundesvorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmt werden; diese erhalten Einzelvertretungsbefugnis im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgaben.
- 8.5 Der Bundesvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig.

- 8.6 Die jeweils amtierenden Bundesvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind, dies gilt nicht beim Rücktritt eines Bundesvorstandsmitgliedes oder beim Austritt aus dem Verein, soweit der Bundesvorstand handlungsfähig bleibt.
- 8.7 Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Bundesvorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

9. Zuständigkeit des Bundesvorstandes

- 9.1 Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind zu regeln:
- die Geschäftsverteilung innerhalb des Bundesvorstandes;
 - die gegenseitige Vertretung der Bundesvorstandsmitglieder;
 - die Übertragung von Aufgaben auf die Bundesgeschäftsstelle
 - die Ernennung, Zusammenarbeit und Abberufung von Beauftragten des Bundesvorstandes und von Mitgliedern des medizinischen Beirats
 - die Zusammenarbeit mit Verbänden/Stiftungen, öffentlichen Einrichtungen und Vertretern aus Medizin und Wissenschaft sowie den TSC-Zentren
 - die Erstattung von Auslagen
- 9.2 Der Bundesvorstand entscheidet über die Bestellung eines Bundesgeschäftsführers und schließt den Dienstvertrag mit dem Bundesgeschäftsführer sowie die Dienstverträge mit den übrigen Angestellten des Vereins, soweit er diese Aufgabe nicht an einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes delegiert hat.
- 9.3 Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse. Er entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die den Betrag von 20.000,- Euro nicht überschreiten.
- 9.4 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich schriftlich zur Sache geäußert haben. Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden in Form einer Telefon - oder Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführt, nach Möglichkeit soll mindestens einmal jährlich eine Sitzung in Präsenz stattfinden.
- 9.5 Jährlich finden mindestens vier Sitzungen des Bundesvorstandes statt. Die Einladung zu Sitzungen des Bundesvorstandes erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail oder auf einer hierfür den Bundesvorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellten

technischen Plattform) mindestens eine Woche vor der Bundesvorstandssitzung durch den Bundesvorsitzenden oder in ihrem Auftrag. Die Tagesordnung ist den Bundesvorstandsmitgliedern spätestens zwei Tage vor der Bundesvorstandssitzung bekannt zu geben. Bei Eilbedürftigkeit, die der Bundesvorstand bei Beginn der Sitzung bzw. Telefon- oder Videokonferenz zu bestätigen hat, genügt eine Einladungsfrist von 24 Stunden.

- 9.6 Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmrecht haben Bundesvorstandsmitglieder gemäß 8.2.1 und 8.2.2. Bei Stimmengleichheit einigen sich die Bundesvorsitzenden zum Beschluss und treffen eine abschließende Entscheidung.
- 9.7 Der Bundesvorstand lädt die Schirmherren des Vereins zu seinen Sitzungen und Telefon- bzw. Videokonferenzen ein. Er kann von Fall zu Fall weitere Gäste, insbesondere aus dem Kreis der Beauftragten und der Mitglieder aus dem medizinischen Beirat einladen. Diese Teilnehmer haben eine beratende Stimme, können sich jedoch nicht an der Abstimmung beteiligen.
- 9.8 Der Bundesvorstand lädt jährlich die Beauftragten sowie die Ehrenvorstandsmitglieder zu einer erweiterten Vorstandssitzung ein, die als Aktiventagung bezeichnet wird. Diese Aktiventagung kann als Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden. Das Stimmrecht bleibt auch bei dieser Sitzung auf die Bundesvorstandsmitglieder gemäß 8.2.1 und 8.2.2 beschränkt. Ausnahmen hiervon werden in der Ehren- und/oder Geschäftsordnung geregelt.

10. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; wird die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung virtuell oder mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme durchgeführt, kann diese alternativ per Videoaufzeichnung dokumentiert werden. Erfolgen bei einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung Wahlen oder werden Satzungsänderungen beschlossen oder dem Vorstand Entlastung erteilt, so ist darüber eine Niederschrift zu fertigen, sofern es das Vereins- oder Steuerrecht erfordert. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- 11.1 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie im Auftrag des Bundesvorstandes tätigen Personen können ihre Auslagen auf Antrag erstattet werden. Eine

Pauschalierung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist zulässig. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand geregelt.

- 11.2 Ehrenamtlich Tätigen, die sich besonders für den Verein engagieren, kann für ihren Aufwand die Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden.
- 11.3 Ehrenamtlich Tätigen, die Betreuungsleistungen im gesetzlich geregelten Bereich erbringen, kann für ihren Aufwand die Übungsleiterpauschale bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt werden.
- 11.4 Ändert sich die gesetzliche Grundlage für Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale, kann der Geschäftsführende Vorstand die Ziffern 11.2 bis 11.3 redaktionell ändern, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass die Vorstandsmitglieder über die Ehrenamtspauschale hinaus eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

12. Sozialfonds

Zur Unterstützung der Aufgaben gemäß Punkt 2.1 besteht ein Sozialfonds, für dessen Ausgestaltung der Bundesvorstand eine gesonderte Richtlinie erlässt.

13. Schlichtungsverfahren

- 13.1 Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein nicht in Güte beigelegt werden, so ist die Entscheidung darüber unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges auf Antrag eines Beteiligten einem Schiedsgericht zu übertragen.
- 13.2 Das Schiedsgericht wird vom Bundesvorstand einberufen und besteht aus einem der beiden Bundesvorsitzenden oder einem der Beisitzer und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen.

14. Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen

- 14.1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die vorgesehenen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins (www.tsdev.org) veröffentlicht wurden. Auf Wunsch des Mitgliedes

werden die Änderungen ergänzend hierzu innerhalb der selben Frist in Textform übermittelt.

- 14.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald auf der Homepage des Vereins (www.tsdev.org) veröffentlicht werden. Auf Wunsch des Mitgliedes werden die Änderungen ergänzend hierzu in Textform übermittelt.

15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Das Vermögen des Vereins wird nach Auflösen oder Wegfall des bisherigen Zwecks zu je 50 % dem Bundesverband Lebenshilfe e. V., Marburg, und den von Bodelschwingh'schen Anstalten, Bielefeld-Bethel, letzteren mit dem Verwendungszweck „Berufsförderung geistig behinderter Menschen“, übertragen. Das übertragene Vermögen ist im Sinne von Punkt 2 zu verwenden.

16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden auf dem Registerblatt VR 6920 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert von der virtuellen Mitgliederversammlung am 25. Mai 2025.